

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018179/1

Dezernat: <b>Dezernat 3</b>	aktuelles Gremium <b>Stadtrat</b>	Sitzung am: <b>13.12.2018</b> TOP: <b>2.22</b>
Amt: <b>Amt 32</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018179/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>29.11.2018</b>

### Betreff

**Einteilung der Stadt Köthen (Anhalt) in Wahlbereiche**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	13.12.2018: Stadtrat	13.12.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		05.12.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, das Wahlgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) zur Stadtratswahl am 26.05.2019 nicht in Wahlbereiche einzuteilen.

### Gesetzliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 KWG LSA

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Zum Wahltag für die Kommunalwahlen 2019 wurde am 03.07.2018 durch die Landesregierung der 26.05.2019 bestimmt. Nach § 6 i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) hat die Bekanntmachung der Wahl spätestens am 120. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Inhalt dieser Bekanntmachung ist u. a., ob das Wahlgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) in Wahlbereiche eingeteilt wird.

Grundsätzlich bildet bei der Wahl zum Stadtrat das Wahlgebiet einen Wahlbereich, § 7 Abs. 1 Satz 1 KWG LSA. Bei Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern kann der Stadtrat das Wahlgebiet in Wahlbereiche, die annähernd gleich groß sind und mindestens 1.500 Einwohner haben sollen, einteilen. Für die Entscheidung, ob eine Einteilung erfolgen soll, ist demnach der Stadtrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA zuständig.

Bei den letzten Kommunalwahlen im Jahr 2014 verzichtete der Stadtrat auf eine solche Einteilung. Das Wahlgebiet war ein Wahlbereich. Die Zahl der zu wählenden Vertreter 2019 wird sich gegenüber der vergangenen Wahlperiode nicht ändern. Die Stadt hat weiterhin mehr als 20.000 und nicht mehr als 30.000 Einwohner, so dass 36 Vertreter nach § 37 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) zu wählen sind.

Sollte eine Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche vorgenommen werden, sind die Kandidaten in den Parteien und Wählergruppen wahlbereichsweise aufzustellen. Laut § 21 Abs. 4 KWG LSA darf der Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthalten. In Gemeinden mit nur einem Wahlbereich liegt die Höchstzahl derer um 5 höher als die Zahl der gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA zu wählenden Vertreter, und beträgt damit 41 ( $36 + 5 = 41$ ). In Gemeinden mit mehreren Wahlbereichen wird die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebene Anzahl wird um 3 erhöht (Bsp.: 4 Wahlbereiche:  $36/4 = 9 + 3 = 12$ ; insgesamt für alle Wahlbereiche 48 Bewerber).

Die Verwaltung schlägt vor, dass wie zu den vergangenen Kommunalwahlen, eine Einteilung der Stadt Köthen (Anhalt) in Wahlbereiche nicht erfolgt.